

Einverständniserklärung und Aufklärungsvereinbarung

la **FACE**[®]

Wimpernverlängerung

Hiermit wird bei nachfolgendem Kunden und uns als Auftraggeber folgendes vereinbart

Kundeninformation:

Vorname _____ Nachname _____

Straße _____ PLZ, Ort _____

Geburtsdatum _____ Telefon _____

Der Kunde beauftragt uns hiermit, die Behandlung mit Wimpernverlängerung behandeln zu lassen.

Stelle der Behandlung _____

Die Behandlung wurde ausführlich und detailliert besprochen und über mögliche Risiken aufgeklärt. Alle erforderlichen Maßnahmen, sowie die nötigen Auffülltermine, die diese Behandlung mit sich bringt.

Der Kunde wünscht auf eigene Verantwortung eine Behandlung, die als körperlichen Eingriff den Tatbestand einer Körperverletzung erfüllt. Es ist ausschließlich Aufgabe des Kunden, in Zweifelsfällen vor und oder nach der Behandlung mit einem fachkundigen Arzt über Risiken einer solchen Anwendung zu Besprechen.

Des Weiteren wurde die/der Auftraggeber/in auf eventuelle Reaktionen der Augen bei Nichteinhaltung folgende Punkte angewiesen:

- Wimperntusche und andere Kosmetik schadet den Wimpernextensions.
- 24h kein Wasser
- Keine Öl haltigen Abschminkprodukte verwenden
- Kein Serum verwenden.
- Die Kosten der Auffüllbehandlung steigen, je länger der Abstand zur vorherigen Behandlung ist.
- Ich sollte nicht an meinen Wimpern ziehen, zwirbeln oder diese eigenmächtig entfernen. Sollte dies der Fall sein, darf ich keine Ansprüche an Bkbeauty stellen.

Der/die Auftraggeber/in, erklären sich einverstanden die Behandlung mit dem vorgesehenen Kleber und Wimpern durchführen zu lassen.

Die/der Auftraggeber/in erklärt zum Zeitpunkt der Behandlung frei von dem Einfluss von Alkohol und jeglicher anderer Droge zu sein. Außerdem werden von der/dem Auftraggeber/in keine Medikamente eingenommen. Nach eigener Aussage bestehen keine gesundheitlichen bedenken oder Einschränkungen der/des Auftraggeber/in. Angaben über AIDS (HIV positiv)müssen gemacht werden.

Sollte ich eine Allergie bekommen oder wegen Irritationen des Auges, mich medizinisch durch einen Arzt oder entsprechende Medizin (durch eine Apotheke) versorgen lassen, bin ich dafür selbst verantwortlich.

Hiermit bestätige ich dass mir alles verständlich erklärt wurde und ich alles gelesen und verstanden hab. Ich akzeptiere die möglichen Komplikationen die, die Behandlung mit sich bringen kann.

Ich bestätige und akzeptiere bei vollem Verstand, das ich die Behandlung auf eigenes Risiko durchführen lasse und somit vorhersehbare als auch nicht vorhersehbare Risiken in Kauf nehme. Ich verzichte auf jegliche Schadensersatz- und Regressansprüche gegenüber der Stylistin und sollte es bei der oben genannten Behandlung zu Komplikationen kommen, da ich ausreichend darauf hingewiesen worden bin.

Ich bin damit einverstanden das Fotos aufgenommen werden.

Es gibt keine Geld zurück Garantie.

Unterschrift

§ 323

Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

- (1) Erbringt bei einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn
- (3) Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung.
- (4) Der Gläubiger kann bereits vor dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden.
- (5) 1Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. 2Hat der Schuldner die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann der Gläubiger vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
- (6) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist.

§ 615 Vergütung bei Annahmeverzug und bei Betriebsrisiko

Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen, in denen der Arbeitgeber das Risiko des Arbeitsausfalls trägt.

§ 634 Rechte des Bestellers bei Mängeln

Ist das Werk mangelhaft, kann der Besteller, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

- 1.nach § 635 Nacherfüllung verlangen,
- 2.nach § 637 den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,
- 3.nach den §§ 636, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 638 die Vergütung mindern und
- 4.nach den §§ 636, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

§ 637 Selbstvornahme

- (1) Der Besteller kann wegen eines Mangels des Werkes nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Unternehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert.
- (2) § 323 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Der Bestimmung einer Frist bedarf es auch dann nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar ist.
- (3) Der Besteller kann von dem Unternehmer für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen Vorschuss verlangen.